



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

BD/037518

► an den Grossen Rat

Regierungsratsbeschluss
vom 8. April 2003

Schriftliche Beantwortung der Interpellation Nr. 32 Angelika Zanolari betreffend islamische Grabfelder auf dem Friedhof Hörnli

(eingereicht vor der Grossratssitzung vom 19. März 2003)

Einleitung

Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus dem Leiter des Amtes Stadtgärtnerei und Friedhöfe des Baudepartements, einem Vertreter der evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt und Vertretern der islamischen Organisationen im Kanton Basel-Stadt, hat die Grundlagen für die Bestattung von Muslimen im Kanton erarbeitet. Dabei ist der Grundsatz formuliert worden, dass es die Aufgabe jeder Gemeinde ist, für ihre verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohner Bestattungsplätze zur Verfügung zu stellen. Zur Zeit stehen auf dem Friedhof Hörnli 30 Plätze für verstorbene Einwohnerinnen und Einwohner islamischen Glaubens zur Verfügung. Von diesen Plätzen sind erst vier belegt. In der Regel werden heute noch verstorbene erwachsene Muslime zur Bestattung in ihre Heimatländer zurückgeführt. Das heisst, zur Zeit werden vor allem muslimische Kinder auf dem Friedhof Hörnli bestattet.

Zu den Fragen:

1.

Aus heutiger Sicht ist es nicht möglich, Angaben zur Belegungsdauer der 30 Grabplätze für Muslime zu machen. Die erwachsenen Verstorbenen muslimischen Glaubens werden in ihre Heimatländer zur Bestattung zurückgeführt.

2.

Es ist davon auszugehen, dass die folgende Generation von Menschen islamischen Glaubens, die in Basel ihre Heimat gefunden haben, auf den baselstädtischen Friedhöfen ihre letzte Ruhe finden. Man rechnet damit, dass der Anteil islamischer Bestattungen in ca. 30 Jahren etwa dem Anteil der islamischen Wohn-gemeinde entspricht.

3.

Die islamischen Bestattungsvorschriften sehen eine Anzahl kultischer und spiritueller Handlungen vor. Diese werden in der Regel von den Angehörigen oder den Geistlichen vorgenommen. Die Grabplätze befinden sich in für die muslimische Bevölkerung reservierten Sektionen des Friedhofs am Hörnli und sind so angeordnet, dass Verstorbene, nach Geschlecht getrennt, nach Mekka ausgerichtet beigesetzt werden können. Die Beisetzung hat möglichst rasch, nachdem der Tod festgestellt ist und ein Totenschein vorliegt, zu erfolgen.

4.

Ja.

5./6./7.

Für die nach muslimischem Glauben Bestatteten ist keine längere Grabruhe vorgesehen als für Verstorbene anderer Religionen.

8.

Im Rahmen der Einhaltung der Schicklichkeit (Bundesverfassung) können die Behörden auch auf weitere Bestattungsvorschriften eingehen. Bis heute liegen Anfragen von Seiten der Aleviten vor.

9.

Der Friedhof am Hörnli ist als städtischer Zentralfriedhof für die ganze Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt eingerichtet, unabhängig von Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht und Religion. Die Platzverhältnisse auf dem Friedhof am Hörnli sind angesichts der hohen Anzahl von Feuerbestattungen und der vielen Beisetzungen in den Gemeinschaftsgräbern bis auf weiteres gesichert. Es bestehen ausreichend Reserven für die kommenden 60 Jahre. Die Friedhofplanung geht noch immer von einem Bevölkerungsanteil von 200'000 Personen in Basel-Stadt aus. Aus diesem Grund können die Behörden im Rahmen des basel-städtischen Bestattungsgesetzes auf die Bedürfnisse von Religionsgemeinschaften eingehen.

10./11.

Die Kosten für die Einrichtung von Grabfeldern sind im Budget Stadtgärtnerei und Friedhöfe eingestellt, sie sind gleich hoch wie bei den übrigen unentgeltlichen Reihengräbern.

12.

Bis heute sind vier Muslime aus basel-landschaftlichen Gemeinden auf dem Friedhof am Hörnli bestattet. Die Gemeinden zahlen Fr. 3'567.90 (inkl. Mehrwertsteuer) pro Bestattung, unabhängig von der Glaubensrichtung.

13./14.

Die Benützung von Reihengrabplätzen auf dem Friedhof am Hörnli gehört zum unentgeltlichen Angebot des Kantons für alle Einwohnerinnen und Einwohner, gestützt auf das basel-städtische Bestattungsgesetz.

15.

Die Preise für die Benützung von Familiengräbern richten sich nach der Grösse und Lage des Grabes, Reihengräber sind für Einwohnerinnen und Einwohner unentgeltlich.

16.

Auf separate Grabfelder kann und soll mit Rücksicht auf besondere Bestattungsvorschriften und Pietät nicht verzichtet werden.

17.

Die schweizerische Bundesverfassung verweist auf die Schicklichkeit von Bestattungen. Den Wünschen der Angehörigen ist unter Einhaltung des Bestattungsgesetzes zu entsprechen.

18.

Es gibt keine religiös begründete Vorzugsbehandlung für die Bestattung von Verstorbenen einer bestimmten Religion auf dem Friedhof am Hörnli. Allen religiösen und nicht religiösen Gemeinschaften stehen auf den Basler Friedhöfen im Rahmen des Gesetzes und der örtlichen Verhältnisse die gleichen Möglichkeiten zu.

19.

Mit der Respektierung der religiösen Unterschiede und Bedürfnisse werden die Toten geehrt und die Angehörigen unterstützt. Von einem Verstoss gegen die Antirassismusbestimmungen kann keine Rede sein.

20.

In den Bestattungsvorschriften für Muslime ist die Verwendung eines Sarges nicht vorgesehen, im Kanton Basel-Stadt werden für sämtliche Erdbestattungen jedoch Säрге verwendet.

21.

Der Regierungsrat erachtet es als Aufgabe jeder Gemeinde, für die verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohner Bestattungsplätze zur Verfügung zu stellen. Es stehen ausreichend Bestattungsplätze bereit, so dass auf verschiedene Ansprüche der Religionen bei der Bestattung ihrer Verstorbenen Rücksicht genommen werden kann.

22./23.

Die Einrichtung von Bestattungsplätzen, die für die verschiedenen Religionen reserviert sind, stützt sich unter keinem Aspekt auf die Scharia, sondern entspricht der Grundhaltung, dass für verstorbene Einwohnerinnen und Einwohner Bestattungsplätze geschaffen werden. Der Regierungsrat stützt sich damit auf die Bundesverfassung und die kantonalen Gesetze.

Basel, 8. April 2003

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES
Der Präsident:

Dr. Christoph Eymann

Der Staatsschreiber:

Dr. Robert Heuss